

Änderungstarifvertrag Nr. 8
zum Kirchlichen Tarifvertrag Diakonie (KTD)
vom 23. März 2010

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)**

- einerseits -

und

der Gewerkschaft Kirche und Diakonie - VKM-NE

- andererseits -

wird auf Grundlage der Tarifverträge vom 5. November 1979 Folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung des KTD

Der Kirchliche Tarifvertrag Diakonie vom 15. August 2002, zuletzt geändert durch Änderungstarifvertrag Nr. 7 vom 16. März 2009, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Das gleiche gilt, wenn die Summe der Arbeitszeit aus mehreren Teilzeitbeschäfti-
gungen die Jahresarbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten übersteigt, oder ein Verstoß ge-
gen das Arbeitszeitgesetz vorliegt.“

b) In Absatz 6 Unterabsatz 1 werden die Worte „bei gegebener Veranlassung“ durch die
Worte „in begründeten Fällen“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 1 Satz 2 wird nach den Worten „im Rahmen einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.
3. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Satz 2 eingefügt:
„Für den Fall des Todes der Arbeitnehmerin wird abweichend von Satz 1 das Monatsentgelt am Todestag fällig; Absatz 4 findet in diesem Fall keine Anwendung.“
 - b) Absatz 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Im Falle des Todes wird aus diesem Anlass das Monatsentgelt nicht gekürzt.“
 - c) Dem Paragrafen wird folgender Absatz 6 angefügt:
„(6) Wird der Arbeitnehmerin vorübergehend eine andere Tätigkeit übertragen, die den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als ihrer Entgeltgruppe entspricht, und hat sie die Tätigkeit mindestens einen Monat ausgeübt, erhält sie für den Kalendermonat, in dem sie mit der ihr übertragenen Tätigkeit begonnen hat, und für jeden folgenden vollen Kalendermonat dieser Tätigkeit, eine persönliche Zulage in Höhe des Differenzbetrages zwischen den Entgeltgruppen in ihrer Entgeltstufe.“
4. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird das Wort „Monatsentgelts“ durch die Worte „Urlaubsentgelts nach § 19 Abs. 2“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „der Netto-Urlaubsvergütung“ durch die Worte „des Netto-Urlaubsentgelts“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden das Wort „Netto-Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Netto-Urlaubsentgelt“ und nach dem Wort „ist“ das Wort „die“ durch das Wort „das“ ersetzt sowie das Wort „Urlaubsvergütung“ durch das Wort „Urlaubsentgelt“ ersetzt.
5. § 16 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Als Fälle nach § 616 BGB, in denen die Arbeitnehmerin unter Fortzahlung des Entgelts nach § 14 im nachstehend genannten Ausmaß von der Arbeit freigestellt wird, gelten nur folgende Anlässe:
 - a) Anlässlich der Geburt eines leiblichen Kindes einen Tag nach Bedarf,
 - b) am Tage der Taufe, Konfirmation oder einer entsprechenden kirchlichen Feier,
 - c) am Tage der kirchlichen Eheschließung der Arbeitnehmerin,
 - d) anlässlich des Todes des Ehegatten, des eingetragenen Lebenspartners, eines Stief-/Kindes, eines Stief-/Elternteiles jeweils zwei Tage nach Bedarf.

Der Anstellungsträger kann in sonstigen Fällen Arbeitsbefreiung bis zu fünf Arbeitstagen im Kalenderjahr gewähren.“

6. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat ab Juli des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“
 - b) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Der Anspruch reduziert sich um ein Sechstel für jeden Kalendermonat zwischen Januar und Juni des Jahres, in dem die Arbeitnehmerin keinen Anspruch auf Entgelt oder Zahlungen nach dem Mutterschutzgesetz hat.“

- c) In Absatz 3 werden nach den Worten „Maßgabe des“ die Worte "Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an nichtbeamte Mitarbeiter" durch die Worte „Tarifvertrages über vermögenswirksame Leistungen an Arbeitnehmerinnen vom 26. Februar 2008“ ersetzt.
7. § 19 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Im Übrigen gilt das Bundesurlaubsgesetz.“
8. In § 28 Abs. 1 werden die Worte „das 65. Lebensjahr vollendet hat“ durch die Worte „eine abschlagsfreie Regelaltersrente beanspruchen kann, spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird“ ersetzt.
9. § 31 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
„Als Bemessungsgrundlage für die Krankenbezüge gilt in jedem Fall § 15 Abs. 2 Unterabsatz 1.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Der Tarifvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft. Abweichend von Satz 1 tritt Nr. 6 Buchstabe a und b am 1. Januar 2011 in Kraft.

Rendsburg, 23. März 2010

Für den Verband
kirchlicher und diakonischer
Anstellungsträger Nordelbien
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die
Gewerkschaften

gez. Unterschriften